

R e c h t s v e r o r d n u n g

=====

über das Naturdenkmal Nr. .34..

im Landkreis Altenkirchen

Vom 15. Juli 1981

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der Gemarkung ...Hilgenroth....., Flur ...7....., Parzellen Nr. ...21/1..... stehende, in der anliegenden Karte flächenmäßig gekennzeichnete ...Baumgruppe..... wird zum Naturdenkmal bestimmt.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung ..."Baumgruppe" in Hilgenroth.....

§ 2

(1) Die Bäume sollen wegen ihrer besonderen Schönheit und zur Bereicherung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

(3) Maßnahmen, die geeignet sind, daß Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

(4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

§ 3

(1) Befreiungen von den Vorschriften des § 2 können von der Kreisverwaltung Altenkirchen - Untere Landespflegebehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflege-

gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
2. Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Altenkirchen, den 15.7.1981
Kreisverwaltung Altenkirchen
Untere Landespflegebehörde


(Dr. Beth)
Landrat

**Bezirksregierung
Rhein Hessen-Pfalz**

2954.

**Erlaubnis
zum Betrieb des Buchmachergewerbes**

Herrn Simon Ajnowjner, geb. am 17. 5. 1950, wohnhaft in 6000 Frankfurt am Main, Waldschmidtstraße 129, wurde für die Zeit vom 16. Juli 1981 bis 31. Dezember 1982 die Erlaubnis erteilt, gewerbsmäßig Wettten auf öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde (Pferderennen) in seinen Geschäftsräumen in 6500 Mainz, Boppstraße 36, entgegenzunehmen und zu vermitteln.

Neustadt an der Weinstraße,
den 10. Juli 1981

- 504 - 004 -

Bezirksregierung Rhein Hessen-Pfalz
In Vertretung
H a a s

Kreisverwaltungen

2955.

**Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal Nr. 34
im Landkreis Altenkirchen
Vom 15. Juli 1981**

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Land-

despflegegesetz — LPFlG —) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 - 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der Gemarkung Hilgenroth, Flur 7, Parzellen Nr. 21/1, stehende, in der anliegenden Karte flächenmäßig gekennzeichnete Baumgruppe wird zum Naturdenkmal bestimmt.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Baumgruppe“ in Hilgenroth.

§ 2

(1) Die Bäume sollen wegen ihrer besonderen Schönheit und zur Bereicherung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

(3) Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

(4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmals ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

§ 3

(1) Befreiungen von den Vorschriften des § 2 können von der Kreisverwaltung Altenkirchen — Untere Landespflegebehörde — auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen in Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege vereinbar ist oder

2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.

2. § 2 Abs. 3 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Altenkirchen, den 15. Juli 1981

Kreisverwaltung Altenkirchen
Untere Landespflegebehörde
Dr. Beth
Landrat

